



Kriteriengeleitete Einwanderung von qualifizierten Arbeitskräften

A. Rot-Weiß-Rot – Karte

Am 1. Juli 2011 traten neue Bestimmungen über die Niederlassung von Drittstaatsangehörigen mit bestimmten Qualifikationen in Kraft. Es wird dafür ein neuer Aufenthaltstitel geschaffen: die Rot-Weiß-Rot-Karte. Diese bindet die qualifizierte Arbeitskraft an einen bestimmten Arbeitgeber. Nach einem Jahr ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich.

Die Rot-Weiß-Rot – Karte können 4 verschiedene Arbeitnehmergruppen erhalten:

1. Besonders Hochqualifizierte

Personen, die nach einem Punktesystem (**siehe Anlage A**) mindestens 70 von 100 Punkten erreichen, gelten als besonders hochqualifiziert. Diese Personen können unter Vorlage von Nachweisen über ihre Qualifikation bei der zuständigen österreichischen Botschaft einen Antrag auf ein Visum D stellen. Wird dieses Visum D erteilt, darf die Person für 6 Monate zur Arbeitssuche nach Österreich einreisen.

Hat die besonders hochqualifizierte Person eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden, kann die Rot-Weiß-Rot-Karte für 1 Jahr erteilt werden.

Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine Niederlassungsbewilligung mit freiem Arbeitsmarktzugang.

2. Sonstige Schlüsselkräfte

Personen, die nach einem Punktesystem (**siehe Anlage C**) mindestens 50 von 75 Punkten erreichen, können als sonstige Schlüsselkräfte die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten.

Voraussetzung ist das Angebot eines Arbeitsplatzes.

Schlüsselkräfte unter 30 Jahren müssen mindestens **€ 2.115,-**, Schlüsselkräfte über 30 Jahre mindesten **€ 2.538,-** monatlich brutto verdienen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte kann versagt werden, wenn beim AMS Personen mit gleicher Qualifikation gemeldet sind, die für diese Stelle vermittelt werden können.

Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine Niederlassungsbewilligung mit freiem Arbeitsmarktzugang, wenn sie schon bei Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen können (ausgenommen Unmündige oder Personen mit bestimmten Vorkenntnissen oder Schulabschlüssen).

3. AbsolventInnen eines Studiums in Österreich

Personen, die mindestens den zweiten Studienabschnitt oder ein Masterstudium in Österreich abgeschlossen haben, können vor Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung "Studium" um ein weiteres Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche für 6 Monate ansuchen.

Studienabsolvent/innen, die eine Beschäftigung auf dem Niveau ihrer Ausbildung gefunden haben, können die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten, wenn das monatliche Bruttoeinkommen mindestens **€ 1.903,50** beträgt.

Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine Niederlassungsbewilligung mit freiem Arbeitsmarktzugang, wenn sie schon bei Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen können (ausgenommen Unmündige oder Personen mit bestimmten Vorkenntnissen oder Schulabschlüssen).

4. Fachkräfte in Mangelberufen

Frühestens am 1.1.2012 wird eine Verordnung mit einer Liste von Mangelberufen erlassen, die erst mit 1.5.2012 in Kraft treten wird.

Personen, die nach einem Punktesystem (siehe Anlage B) mindestens 50 von 75 Punkten erreichen und eine Ausbildung in einem der genannten Berufe haben, können die Rot-Weiß-Rot –Karte erhalten. Voraussetzung dafür ist eine Beschäftigung in diesem Beruf zu einem Lohn, der dem Kollektivvertrag bzw. der sonst branchenüblichen Bezahlung entspricht.

Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine Niederlassungsbewilligung mit freiem Arbeitsmarktzugang, wenn sie schon bei Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen können (ausgenommen Unmündige oder Personen mit bestimmten Vorkenntnissen oder Schulabschlüssen).

B. Blaue Karte – EU

Aufgrund einer Richtlinie der europäischen Union wird ab 1.Juli 2011 der Aufenthaltstitel „Blaue-Karte – EU“ eingeführt.

Diesen Aufenthaltstitel erhalten Personen mit mindestens tertiärem Bildungsabschluss mit dreijähriger Dauer, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens **€ 3.800,--** gefunden haben und beim Arbeitsmarktservice keine Personen mit gleicher Qualifikation arbeitssuchend gemeldet sind.

Die Blaue Karte – EU wird für 2 Jahre ausgestellt und bindet den Arbeitnehmer an einen bestimmten Arbeitgeber. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich, wenn der Arbeitnehmer mindestens 21 Monate beschäftigt war.

Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine Niederlassungsbewilligung mit freiem Arbeitsmarktzugang.

C. Verfahrensbestimmungen für Rot -Weiß-Rot – Karte und Blaue Karte -EU:

Anträge auf die Rot-Weiß-Rot-Karte oder die Blaue Karte –EU werden bei der zuständigen österreichischen Botschaft im Ausland eingebracht. Befindet sich die qualifizierte Arbeitskraft bereits rechtmäßig in Österreich (sichtvermerksfreier Aufenthalt, Visum D zur Arbeitssuche oder Aufenthaltsrecht für StudienabsolventInnen), kann der Antrag auch bei der zuständigen inländischen Aufenthaltsbehörde eingebracht werden.

(in Wien: Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdnerstraße 93)

Antragstellerin ist die qualifizierte Arbeitskraft selbst, der zukünftige Arbeitgeber muss eine schriftliche Erklärung beilegen. Das Verfahren darf höchstens 8 Wochen dauern.

Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte gemäß § 12b Z 1 (Anlage C)

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
erforderliche Mindestpunktzahl	50

Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a (Anlage B)

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75
erforderliche Mindestpunktzahl	50

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte gemäß § 12 (Anlage A)

Kriterien	Punkte
Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten	maximal anrechenbare Punkte: 40
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer	20
- im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer).	30
- mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z.B. PhD)	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:	
50 000 bis 60 000 Euro	20
60 000 bis 70 000 Euro	25
über 70 000 Euro	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich	10
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 10
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder zur vertieften elementaren Sprachverwendung	5 10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10
Studium in Österreich	maximal anrechenbare Punkte: 10
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	100
erforderliche Mindestpunktzahl	70

Anmerkung: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 WIEN IST VIELFALT. MA 17